

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 52 (1965)
Heft: 4: Der neue Entwurf zur Maturitätsverordnung im Kreuzfeuer der Kritik

Vorwort: Sondernummer : der neue Entwurf zur Maturitätsverordnung im Kreuzfeuer der Kritik
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sondernummer:

Der neue Entwurf zur Maturitätsverordnung im Kreuzfeuer der Kritik

Unsere Sondernummer will ein Beitrag sein zur heftig entbrannten Diskussion um den vor einigen Wochen erschienenen Vorentwurf für eine neue Maturitäts-Anerkennungsverordnung (MAV).

Seit Jahrzehnten bricht die Forderung nach einer Reform unseres Gymnasiums nicht ab. Ist die jetzt vorgelegte MAV ein erster Schritt auf dem Wege zu dieser Reform? Oder hat Dr. A. Müller-Marzohl recht, wenn er behauptet, daß durch diese neuen Bestimmungen dem schweizerischen Gymnasium die Fesseln der Tradition noch enger angelegt werden sollen?

Es muß vielleicht vorausgeschickt werden, daß eine Änderung der bisher geltenden Vorschriften sich geradezu aufgedrängt hatte, weil fast allgemein gefordert worden war, es mögen in Zukunft auch die Absolventen der C-Maturität (Maturität ohne Latein) zum Medizinstudium zugelassen werden.

Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß der Bund zwar bloß ermächtigt ist, allgemeine Richtlinien für die Maturität künftiger Mediziner zu erlassen, daß er aber dadurch faktisch den Charakter der der kantonalen Schulhoheit unterstellten Gymnasien prägt, weil ja sozusagen alle Gymnasien künftige Mediziner auszubilden haben.

Das neue Reglement sieht aber nicht nur die Anerkennung der Maturität vom Typus C als Grundlage für das Medizinstudium vor, sondern enthält erstmals auch nähere Bestimmungen für den sogenannten zweiten Bildungsweg (Art. 16), gibt allgemeine Richtlinien zur Fächeraufteilung, zur Notengebung usw.

Es kommt daher dieser neuen, noch nicht ratifizierten MAV große Bedeutung zu. Und darum erscheint es uns als richtig, daß sich die Lehrer aller Stufen mit dieser Frage auseinandersetzen.

Die <Schweizer Schule> will weder positiv noch negativ Stellung nehmen zu den aufgeworfenen Problemen, sondern lediglich mithelfen, die Standpunkte klarzulegen und die Diskussion zu befruchten. CH

Neue Fesseln für das Schweizer Gymnasium

Zur Revision der <Eidgenössischen Verordnung über die Anerkennung der Maturitätsausweise>

Dr. Alfons Müller-Marzohl, Luzern

Vorbemerkung

Dieser Beitrag ist in verkürzter Form in der <Weltwoche>* erschienen. Dabei sind einige Stellen, die für die Absichten des Autors nicht unwesentlich sind, aus Platzgründen weggefallen. Wir geben hier den vollen Wortlaut wieder.

Vor einigen Wochen ist der längst erwartete Entwurf einer neuen Maturitätsverordnung erschienen. Eine Änderung der jetzigen Vorschriften war notwendig geworden, weil von verschiedener Seite die Aufhebung des Lateinzwanges für Medizinstudenten, das heißt die volle Anerkennung der C-Maturität, verlangt wurde und weil man die Anerkennung des <Zweiten Bildungsweges> prüfen wollte.

* <Die Weltwoche>, Nr. 1629 vom 29. Januar 1965, S. 27. Mit freundlicher Erlaubnis der Redaktion.